



Stand 11.08.2006

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie  
Vom 24. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung  
Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und  
Sozialforschung  
Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft)  
Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Germanistik  
(Literaturwissenschaft)  
Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (Hauptfach/Nebenfach)  
Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Philosophie (Hauptfach/ Nebenfach) Vom 27. Juli 2006

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Linguistik (Master Typ A/Master Typ B)  
Vom 27. Juli 2006

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie  
Vom 24. Juli 2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juni 2006 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Chemie vom 22. Juni 1994 (W.u.F 1994, S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1036) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. Juli 2006, Az. 7831.171-C-01 zugestimmt.

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Wahlpflichtfach aus folgendem Katalog:

1. Biochemie,
2. Lebensmittelchemie,
3. Polymerchemie,
4. Metallkunde,
5. Technische Biochemie,
6. Technische Chemie,
7. Theoretische Chemie.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplom-Prüfung bis zum 31. März 2008 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1994 (W.u.F. 1994, S. 288) ablegen.

Stuttgart, den 24. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

## Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 04. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### § 1 Zulassungszahl und –turnus

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlen-verordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.
- (4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassenen werden, wer einen qualifizierten Abschluss eines politik- oder sozialwissenschaftlichen Studiengangs erworben hat, dessen Anforderungen dem Bachelor Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart mindestens gleichwertig sind.

Die Qualifikation wird dabei durch eine Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) können zusätzlich berücksichtigt werden.

Über die Gleichwertigkeit der Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Empirische Politik- und Sozialforschung.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 15.7. des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach § 2 und ihre Rangfolge nach § 1. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
- (3) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### § 4 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom großen Fakultätsrat der Fakultät 10 bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des Vertreters der Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen Bewerbungen für das Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

### Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 04. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Zulassungszahl und –turnus

(1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.

(2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlen-verordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

(4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums im Rahmen des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs des Instituts für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart in Kooperation mit dem IEP de Bordeaux oder im Rahmen eines gleichwertigen deutsch-französischen Studiengangs einen qualifizierten Abschluss erworben hat.

Die Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser im deutschen Abschlusszeugnis bzw. durch eine Durchschnittspunktzahl von 11 oder besser im französischen Abschlusszeugnis nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren, Graduate Record Examination (GRE) können zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften kann entscheiden, Bewerber, die eine schlechtere Durchschnittsnote als gut oder bzw. niedrigere Durchschnittspunktzahl als 11 erreicht haben, zu einem Auswahlgespräch einzuladen, in dem die Motivation und Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium festgestellt wird. Der Zulassungsausschuss führt mit jedem zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer durch. Über wesentliche Frage und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

#### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15.7. des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach § 2 und ihre Rangfolge nach § 1. Er schlägt dem

Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.

(3) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

#### § 4 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom großen Fakultätsrat der Fakultät 10 bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des Vertreters der Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen Bewerbungen für das Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft)  
Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft)

(1) Zum Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft) kann nur zugelassen werden, wer

- 
- 1.a) im Haupt- oder Nebenfach Anglistik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
  - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,  
sowie
  2. den Nachweis einer weiteren Sprache neben Deutsch und Englisch erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
  3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.
  4. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Anglistik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung statt findet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer

einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft) zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) bzw. Abs. 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## § 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Anglistik (Literaturwissenschaft) ist mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Anglistik (Literaturwissenschaft) identisch.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen für das Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Germanistik  
(Literaturwissenschaft)

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen Haupt- und Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft)

(1) Zum Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft) kann nur zugelassen werden, wer

- 1.a) im Haupt- oder Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft) oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
- 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,  
sowie
2. den Nachweis von Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch neben Deutsch und Englisch erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.

3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft) zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach der qualifizierenden Bachelor-Durchschnittsnote vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## § 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft) ist mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) identisch.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen Haupt- und Nebenfach Geschichte

(1) Zum Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer

1.a) im Haupt- oder Nebenfach Geschichte oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer

deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist

oder

1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat, sowie

2. den Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse sowie Lesekenntnisse einer weiteren europäischen Sprache neben Deutsch und Englisch erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.

3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) bzw. Abs. 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## § 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte ist mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte identisch.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15.09.2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (Hauptfach/Nebenfach)

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

## Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen

Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Hauptfach Kunstgeschichte kann nur zugelassen werden, wer

1.a) im Hauptfach Kunstgeschichte oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote "gut" (2,5) oder besser bewerteten Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule, Akademie der bildenden Künste oder Berufsakademie, deren Abschluß einem Fachhochschulabschluß gleichgestellt ist, in einem Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte oder in einem mindestens gleichwertigen Studiengang vorweist, im Nebenfach Kunstgeschichte (Masterstudiengang), wer mindestens einen entsprechenden Abschluß für das Nebenfach Bachelor Kunstgeschichte vorweisen kann

oder

1. b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,

sowie

2. den Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse und Lesekenntnisse einer weiteren europäischen Sprache neben Deutsch und Englisch erbringt. Welche Kenntnisse als ausreichend gelten, entscheidet der Vorsitz des Zulassungsausschusses.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Hauptfach- und Nebenfach Kunstgeschichte zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) und 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## § 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Hauptfach- und Nebenfach Kunstgeschichte ist mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte identisch.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte

Vom 27. Juli 2006



Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen Haupt- und Nebenfach Geschichte

(1) Zum Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer

- 1.a) im Haupt- oder Nebenfach Geschichte oder in einem inhaltlich nahe verwandten Fach einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
- 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,  
sowie
2. den Nachweis des Latinums oder entsprechender Lateinkenntnisse sowie Lesekenntnisse einer weiteren europäischen Sprache neben Deutsch und Englisch erbringt. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

#### § 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) bzw. Abs. 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

#### § 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Haupt- und Nebenfach Geschichte ist mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte identisch.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15.09.2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

## Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Philosophie (Hauptfach/ Nebenfach)

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### § 1 Zulassungszahl

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Philosophie kann nur zugelassen werden,
  1. einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in einem Bachelor-Studiengang Hauptfach Philosophie (für die Zulassung zum Hauptfach Philosophie) bzw. mindestens Nebenfach Philosophie (für die Zulassung zum Nebenfach Philosophie) oder in einem mindestens gleichwertigen Studiengang vorweis oder
  2. in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
  3. Die Zulassung zum Hauptfach Philosophie setzt weiterhin das Bestehen einer mündlichen Aufnahmeprüfung über Themen aus den Prüfungsgebieten Praktische Philosophie oder Theoretische Philosophie oder Geschichte der Philosophie voraus. Die Wahl der Prüfungsgebiete erfolgt durch den Bewerber. Die Aufnahmeprüfung dauert ca. 30 Minuten. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 2 Nr. 1 bzw. 2 nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für das Hauptfach bzw. das Nebenfach Philosophie zugelassen werden sollen.
- (3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlen-verordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 2 Nr. 2 bzw. 3 vor.
- (4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### § 4 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Hauptfach/ Nebenfach Philosophie ist mit dem Prüfungsausschuss Philosophie identisch.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 3 Nr. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15.09.2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

## Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Linguistik (Master Typ A/Master Typ B)

Vom 27. Juli 2006

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Linguistik (Master Typ A) oder Hauptfach Linguistik (Master Typ B)

(1) Zum Master-Studiengang Linguistik (Master Typ A) oder Hauptfach Linguistik (Master Typ B) kann nur zugelassen werden, wer

- 1.a) einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Bachelor-Abschluss (oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss) im Hauptfach Linguistik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Hauptfach (z.B. Anglistik, Germanistik, Romanistik oder Computerlinguistik jeweils mit Schwerpunkt Linguistik) an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
1. b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,  
sowie
2. Kenntnisse einer weiteren Sprache neben Deutsch und Englisch hat, die mindestens dem Kenntnisstand von zwei Schuljahren entsprechen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit, die im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erworben wurden, kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.
4. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Linguistik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung statt findet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Nebenfach Linguistik

(1) Zum Master-Studiengang Nebenfach Linguistik (Master Typ B) kann nur zugelassen werden, wer

- 
- 1.a) einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Bachelor-Abschluss (oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss) im Haupt- oder Nebenfach Linguistik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Hauptfach (z.B. Anglistik, Germanistik, Romanistik oder Computerlinguistik) an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
  1. b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat,  
sowie
  2. Kenntnisse einer weiteren Sprache neben Deutsch und Englisch hat, die mindestens dem Kenntnisstand von zwei Schuljahren entsprechen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
  3. Bei Vorliegen einschlägiger fachbezogener Tätigkeit, die im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erworben wurden, kann der Zulassungsausschuss auch solche Bewerber zur Zulassung vorschlagen, die die qualifizierende Bachelor-Durchschnittsnote (2,5) um bis zu einer halben Note verfehlt haben.
  4. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Linguistik voraus. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 2 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- 

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

### § 3 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Linguistik (Master Typ A), Hauptfach Linguistik (Master Typ B) bzw. Nebenfach Linguistik (Master Typ B) zugelassen werden sollen.

(3) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1a) und 1b) bzw. § 2 Abs. 1a) bzw. 1b) vor.

(4) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### § 4 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Linguistik ist mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Linguistik identisch.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 müssen Bewerbungen zum Wintersemester 2006/07 bis zum 15. September 2006 bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.

Stuttgart, den 27. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
(Rektor)

